FRANCKESCHE STIFTUNGEN

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann Lorenz von Mosheim Pastoral-Theologie von denen Pflichten und Lehramt eines Dieners des Evangelii.

Mosheim, Johann Lorenz

Leipzig, 1763

VD18 13281739

Das zweyte Capitel, Allgemeine Grundregeln von denen Predigten.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-206167

Visual Library

Das zweyte Capitel,

Allgemeine Grundregeln von denen Predigten.

§. 1.

Eine Predigt, wie sie jetzt in unserer Kirche „beschaffen ist, ist eine Rede an aller„hand Gattungen und Arten von Menschen, „die theils klug, theils einfältig, theils be„kehrt, theils unbekehrt sind, worinn nach „Anleitung eines Spruchs aus der Schrift „gewisse Lehren, die entweder zum Glauben, „oder zum Leben gehören, abgehandelt wer„den, damit der Verstand der Zuhörer von „dem Willen Gottes recht unterrichtet, und „ihr Wille erwecket und bewogen werden mö„ge, entweder in die Ordnung des Heils zu „tretten und den Stand der Sünden fahren „zu lassen, oder auf den guten Wegen, wor„auf sie bereits begriffen sind, fortzufahren.

§. 2.

Aus dieser Beschreibung lassen sich alle Hauptregeln herleiten, die ein Mensch, der erbaulich und nützlich predigen will, stets vor Augen haben muß. Eine Predigt ist eine Re-

de

Franckesche Stiftungen zu Halle

Franckesche Stiftungen zu Halle

de. Eine Rede aber kann keinen Nutzen schaffen, wo sie von denen, die sie hören, nicht mit Aufmerksamkeit angenommen, und dem Gedächtniß einverleibet wird. Hieraus fließt erstlich diese Grundregel: Ein jedweder, der erbaulich predigen will, muß dahin sehen, daß er seine Zuhörer aufmerksam mache, und alle erlaubte und unschuldige Mittel gebrauchen, wodurch dieselben zu einem fleißigen und achtsamen Gehör können bewogen werden.

§. 3.

Das vornehmste Mittel, die Aufmerksamkeit einer Gemeine zu erwerben, ist die Liebe und das Vertrauen der Gemeine. Wer das Herz der Leute gewonnen hat, der hat auch zugleich über ihre Ohren triumphiret. Wer demnach einem exemplarischen und erbaulichen Wandel ergeben ist, der kann versichert seyn, daß die meisten Anwesenden ihn gerne hören werden. Dem ohngeachtet aber müssen doch die übrigen Dinge nicht versäumet werden, wodurch der Zuhörer in Achtsamkeit gesetzet werden kann. Ein lebhafter und munterer Vortrag, ein reiner, angenehmer und fließender Styl, eine deutliche und helle Aussprache, ein anständiges und ungezwungenes Wesen,

in Summa, alle Regeln der wahren Beredsamkeit sind erlaubte und unschuldige Mittel, wodurch das Gemüth des Zuhörers zur Aufmerksamkeit gebracht, und gleichsam gezogen werden kann.

§. 4.

Eine Rede kann keinen Nutzen schaffen, wo sie nicht begriffen und verstanden wird. Hieraus folget die andere Grundregel: Ein Prediger, der erbauen will, muß allen Fleiß anwenden, damit er von denen, die ihn hören, verstanden werde. Das heißt so viel: Er muß sich bemühen, deutliche und zulängliche Begriffe in seinen Zuhörern zu erwecken, und dadurch in ihrem Verstande, welcher vorher mit vieler Unwissenheit, als mit einem dicken Nebel, überzogen gewesen, Licht und Klarheit anzuzünden. Alles demnach, was einem ordentlichen Menschen an und für sich schwer zu verstehen ist, als z. E. die gar zu abstracten Wahrheiten, die kein gemeiner Mann leichtlich einsehen wird, das muß von der Kanzel wegbleiben.

§. 5.

Eine Rede, die Nutzen und Erbauung schaffen soll, muß fürs dritte von denen, so sie

hören,

Franckesche Stiftungen zu Halle

Franckesche Stiftungen zu Halle

hören, behalten werden. Daraus entspringt die dritte Hauptregel: Ein geistlicher Redner muß alles thun, was er kann, dem Gedächtniß seiner Zuhörer zu Hülfe zu kommen. Dem Gedächtniß aber kommen insonderheit zwey Dinge zu statten, 1) eine Ordnung im Vortrage, 2) eine Wiederhohlung derjenigen Dinge, die schon einmal gesagt und vorgetragen worden sind. Zu diesen beyden Dingen kann der Schmuck des Vortrages noch gerechnet werden. Ein trockener und ungeschmückter Vortrag bleibet selten im Gedächtniß behangen; aber eine Rede die mit allerhand unschuldigen Zierathen gleichsam belebt wird, dringet viel eher in das Gedächtniß, und erhält sich viel besser in demselben.

§. 6.

Eine Predigt ist keine freye Rede, sondern eine Rede, die an einen Spruch der Schrift gebunden ist. Aus dieser Betrachtung folget erstlich, daß der Spruch der Schrift, worauf die Predigt gegründet ist, vor allen Dingen, so weit es nöthig, dem Zuhörer müsse erkläret werden. Fürs andere, daß alle Lehren und Ermahnungen in der ganzen Predigt nichts als deutliche und gewisse Folgen seyn müssen, die aus dem erklärten Spruche der

Schrift

Schrift unwiedertreiblich fliessen und hergeleitet werden. Deswegen aber ists nicht verboten, wenn die Schrift einen Satz der Vernunft zum Voraus setzet, denselben vorher auszuführen, und denen Zuhörern begreiflich zu machen.

§. 7.

Die Zuhörer, zu denen wir reden, sind von unterschiedenem Erkänntnisse, und von unterschiedenen Kräften des Verstandes. Es sind in unserer Gemeine Kluge und Einfältige, Gelehrte und Ungelehrte untereinander gemenget. Da nun eine Predigt allen unsern Zuhörern dienen soll, so folgt aus dieser Betrachtung die Regel: Ein Prediger, der erbauen und Nutzen schaffen will, muß seinen Vortrag also einrichten, daß alle diejenigen, die ihn hören, gewissermaßen daraus Vergnügen und Erbauung in der Gottseligkeit schöpfen können. Wer also seine Reden bloß für die Gelehrten und wohl Unterrichteten abfasset, und wer im Gegentheil dieselben bloß für die Einfältigen und Ungeübten einrichtet, der vergehet sich, und sündiget zum wenigsten auf einer Seite.

§. 8.

Es ist aber fast unmöglich eine Predigt so abzufassen und einzurichten, daß alle die uns

hö-

Franckesche Stiftungen zu Halle

Franckesche Stiftungen zu Halle

hören, daraus Erbauung und Nutzen schöpfen können. Daher ists nöthig unsern Vortrag zum wenigsten so anzustellen, daß die Allermeisten daraus Vortheil haben können. Die meisten Menschen aber sind Leute von mittelmäßigem Verstande. Ein Prediger wird also am besten thun, wenn er weder zu hoch, noch zu niedrig lehret, sondern alles so abfasset, daß Leute, die nur eine ordentliche Kraft zu denken haben, durch ihn können unterrichtet und gerühret werden. Die ganz Einfältigen werden sich ohnedem aus einer Predigt wenig erbauen können, und die wenigen großen Geister, die etwa in einer Gemeine befindlich sind, werden schon, im Fall sie vernünftig seyn und sich bessern wollen, mit einem zwar schlechten und von großer Kunst entblößten, doch reinen Vortrage vorlieb nehmen.

§. 9.

In Ansehung des geistlichen Zustandes sind unsere Zuhörer theils bekehrt, theils unbekehrt, und die Bekehrten so wohl als die Unbekehrten können wiederum in viele Gattungen abgetheilet werden. Es wird hieraus diese Grundregel fliessen: Ein rechtschaffener Prediger muß weder allein denen Bekehrten

noch

noch denen Unbekehrten predigen, sondern seinen öffentlichen Unterricht so abfassen, daß die Bekehrten daraus in der Gottseligkeit können bestärket, und die Unbekehrten zur Buße ermuntert und angespornet werden. Wenn dieß kurz zusammen gefaßt werden soll, so wird es lauten: Ein wahrer Prediger muß Gesetz und Evangelium zugleich verkündigen.

§. 10.

Der Zweck unserer Predigten ist zweyfach: Der Verstand unserer Zuhörer soll 1) erleuchtet werden. Ihr Wille soll 2) in Bewegung gesetzet werden, daß er sich entschliesset den Weg der Sünden fahren zu lassen, und sich zu Gott zu nahen. Soll der Verstand erleuchtet werden, so sind wiederum zwey Dinge nöthig: Es muß erstlich der Verstand unterrichtet, und zum andern überzeuget werden. Und hieraus fließt diese Hauptregel: Ein rechtschaffener Prediger muß dem Verstande predigen, das heißt, seinen Vortrag so abfassen, daß der Verstand des Menschen dadurch gebessert werde, und die Anwesenden in dem Erkänntnisse der göttlichen Wahrheiten wachsen, weiter kommen, und nach dem Ausspruche der Schrift vollkommene Männer, die sich

nicht

Franckesche Stiftungen zu Halle

Franckesche Stiftungen zu Halle

nicht mehr von allerley Wind der Lehre wiegen lassen, abgeben mögen.

§. 11.

Allein alle Stücke der Glaubens- und der Lebenslehre, beziehen sich auf einen gewissen Grund, und hangen so zusammen, wie die Glieder eines Leibes. In der Glaubenslehre ist die Lehre von Christo und der Glaube an ihn, der Grund worauf das ganze Gebäude ruhet. In der Lebenslehre ist die Buße, oder die Veränderung des Herzens durch den Glauben, der Mittelpunct, worauf sich alle Pflichten der Menschen beziehen. Die also ein Stück aus der Glaubens- nnd Lebenslehre in ihren Predigten abhandeln, müssen diese Stücke nicht so betrachten, als wenn sie einzeln und für sich bestehen könnten, sondern müssen ihre Zuhörer auf den ersten Grund zurücke führen. Geschieht dieses nicht, so kann der Zuhörer nie zu einer gründlichen Wissenschaft der christlichen Religion gelangen, und noch dazu leicht auf gefährliche Irrthümer gerathen.

§. 12.

Der Verstand unserer Zuhörer soll erstlich unterrichtet, und hernach auch überzeuget wer-

werden. Den Verstand eines Menschen unterrichten heißt nichts anders, als ihm deutliche und klare Begriffe von der Sache machen, von der man redet. Hieraus folgt gleich diese Regel: Ein Prediger, der wohl unterrichten will, muß die Begriffe, die unter denen Worten des Textes liegen auswickeln, und deutlich machen, damit seine Zuhörer die Sache recht kennen lernen, von der die Rede ist, und eine reine und richtige Einsicht in dieselbe erlangen mögen.

§. 13.

Ueberzeugen heißt durch gute und tüchtige Gründe den Verstand eines Menschen dahin bringen, daß er von der Wahrheit eines Satzes gewiß werde. Da nun alles in der Religion an der Ueberzeugung liegt, so fliesset daher diese Regel: Ein Prediger muß durch starke und rechtschaffene Gründe seinen Zuhörer dahin bringen, daß er glaube, die Sache sey wahr, welche ihm vorgetragen worden. Die also meynen, daß es nicht nöthig sey auf der Kanzel zu beweisen, oder dafür halten, daß es gleich viel, was man für Gründe und Beweisthümer gebrauche, die verstehen weder die Natur der Religion, noch die Beschaffenheit des menschlichen Verstandes.

Franckesche Stiftungen zu Halle

Franckesche Stiftungen zu Halle

§. 14.

Sowol der Unterricht, als die Ueberzeugung muß nach der Fähigkeit und nach den Begriffen der Zuhörer abgefaßt und eingerichtet werden. Die meisten unserer Zuhörer können ihren Verstand nicht allein gebrauchen, sondern bedienen sich zugleich ihrer Sinnen und ihrer Einbildung. Man kann also mit ihnen nicht verfahren, als wie mit denen, in welchen der bloße Verstand wirket, und der Unterricht und Beweis muß so eingerichtet seyn, daß die Einbildung der Zuhörer gerühret werde: Denn eben hiedurch geschiehet es, daß man zugleich ihren Verstand unterrichtet und gewinnet.

§. 15.

Der Wille des Menschen soll bewogen werden Gott zu dienen, und denen Lastern abzusagen. Es kann aber der Wille des Menschen nicht anderst, als durch diese drey Dinge gelenket werden: 1) Durch die unvermeidliche Nothwendigkeit, 2) durch Vortheile, 3) durch Schaden. Daraus folget die homiletische Grundregel: Wer den Menschen bewegen will Gott zu gehorchen, der muß ihm die Nothwendigkeit dieses Gehorsams, und so wohl den Nutzen als den Schaden, den er daraus zu gewarten hat, deutlich und lebhaft vor die Augen zu mahlen wissen.